

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 14 (1988)
Heft: 5

Artikel: AHV-Revision - Stellungnahme der Ofra
Autor: Sutter, Gabi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV-Revision — Stellungnahme der Ofra

von Gabi Sutter

Die Ofra fordert die Schaffung individueller Renten für Männer und Frauen unabhängig von Geschlecht und Zivilstand. Das bedeutet: selbständiger Rentenanspruch in AHV/IV für alle Frauen und Männer. Entsprechend dem Grundsatz der Existenzsicherung ist zu überprüfen, ob die bisherige Mindestrente die Existenz überhaupt garantiert, und allenfalls eine Erhöhung der Renten vorzunehmen. Im Falle einer Partnerschaft gilt als massgebendes Einkommen die Hälfte des gemeinsam erzielten Gesamteinkommens, auf dem während der Partnerschaftsjahre Beiträge geleistet worden ist. Wir fordern ferner die Schaffung rechtlicher Grundlagen, damit neben der Ehe auch andere Lebensgemeinschaften die Möglichkeit haben, das Gesamteinkommen bezüglich Sozialversicherungen aufzuteilen. In einer Partnerschaft — und somit auch in einer Ehe — sollen der Forderung nach

AHV-Gleichstellung, offensichtlich ein Luxus für Frauen

selbständigem Rentenanspruch entsprechend alle Beteiligten beitragspflichtig sein. Ein Trauschein soll weder die Befreiung von Beiträgen, noch die Verhinderung eines selbständigen Rentenanspruches bewirken. Als vorübergehende Massnahme sollen Frauenrenten aufgewertet werden um den Faktor, den Frauen während ihrer Erwerbszeit weniger verdienen. Es ist nach wie vor eine Tatsache, dass Frauen weniger verdienen a) für gleiche Arbeit b) weil sie mehrheitlich in den niedrigen Lohngruppen sind und c) weil sie nicht dieselben Aufstiegschancen haben.

Neben Erwerbsarbeit soll auch sogenannte Betreuungsarbeit Rentenbeiträge auslösen. Der Staat soll Beiträge (Betreuungsbonus) an Personen mit Betreuungspflichten entrichten, wenn durch Betreuungsarbeit die Erwerbsarbeit ganz oder teilweise ausfällt. Betreuungsarbeit umfasst neben Kindererziehung unserer Auffassung nach auch die Pflege kranker, betagter und behinderter Personen. Alle Betreuungsaufgaben sollen — unabhängig

von Geschlecht und Verwandtschaftsbeziehungen — AHV-Beiträge auslösen.

Für die Wiedereingliederung in die Erwerbsarbeit sind spezielle Regelungen zu treffen wie beispielsweise Übergangszahlungen.

Einführung eines vorzeitigen Rentenbezugs: Personen, die von der Arbeit erschöpft sind, sollen die Möglichkeit eines vorzeitigen Rentenbezugs ohne finanzielle Einbusse haben. Es sollen entsprechende Kriterien ausgearbeitet werden.

Tendenzen der bisherigen Vorschläge

Unsere Forderungen sind meilenweit von einer Realisierung entfernt, wie die bisherigen Vorschläge von Bundesrat und Eidgenössischer Frauenkommission zeigen. Es zeichnet sich hier die Tendenz einer Gleichstellung der Frauen im negativen Sinne ab.

Beispiel Bundesrat: In seinem jüngsten Vorschlag (April 88) sind minimale Verbesserungen für verheiratete (Haus)-Frauen (Erziehungsgutschrift) und geschiedene Frauen (neue Rentenberechnungsgrundlagen) vorgesehen. Diese werden jedoch mit der Streichung einiger Privilegien verknüpft: Wegfall der Zusatzrente für Ehefrauen unter 62 Jahren und Streichung der zeitlich unbegrenzten Witwenrente. Es liegt uns eigentlich fern, an der Privilegierung verheirateter (Haus)-Frauen festzuhalten und somit die Kleinfamilie als Norm zu zementieren. Praktisch betrachtet zeigt es sich jedoch immer wieder, dass im Namen der Gleichstellung die wenigen Privilegien rasch wegfallen, ohne dass gleichzeitig wesentliche Verbesserungen für alle Frauen daran geknüpft sind.

Beispiel Frauenkommission: Ihr Modell schlägt eine zivilstandsunabhängige Rente in Form des Splittings (gleichmässige Aufteilung des erzielten Gesamteinkommens) vor. Diese strukturelle Veränderung ist jedoch mit der Rentenerhöhung für Frauen auf 65 Jahre gekoppelt. Das Modell berücksichtigt zwar die gesellschaftlichen Veränderungen, verlangt aber, dass die Frauen diese finanziell selbst tragen müssen. Gleichstellung der Frauen ist in unserer Gesellschaft offensichtlich ein Luxus, den die Frauen weitgehend selbst bezahlen sollen!

Dies ist eine absurde Handhabung des Gleichberechtigungsartikels.

Eine AHV-Revision, die die Besserstellung der Frauen im Sinne von BV 4 ernsthaft zum Inhalt machen will, muss folgende Grundsätze berücksichtigen:

1. Die Gleichberechtigung der Frau gemäss neuem Eherecht und BV 4 verlangt eine strukturelle Änderung des AHV-Systems.
2. Gleichberechtigung im Sinne von BV 4 soll zu Gunsten der Frauen und nicht gegen sie gerichtet sein.
3. Kostenneutralität ist im Bereich der Sozialversicherungen nicht gerechtfertigt — insbesondere nicht auf Kosten finanziell schwächerer Bevölkerungsgruppen.



Gabi Sutter

(1963) studiert in Basel Geschichte und Germanistik — mit besonderem Gewicht auf Frauengeschichte. Mitglied Ofra Basel.

Gemeinsam mit Irène Renz, verfasste sie die Ofra-Stellungnahme zur 10. AHV-Revision zuhanden des Departements Cotti.